

Die "sanfte Melioration" zur Erhaltung der Hecken

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **37 (1980)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-781853>

Nutzungsbedingungen

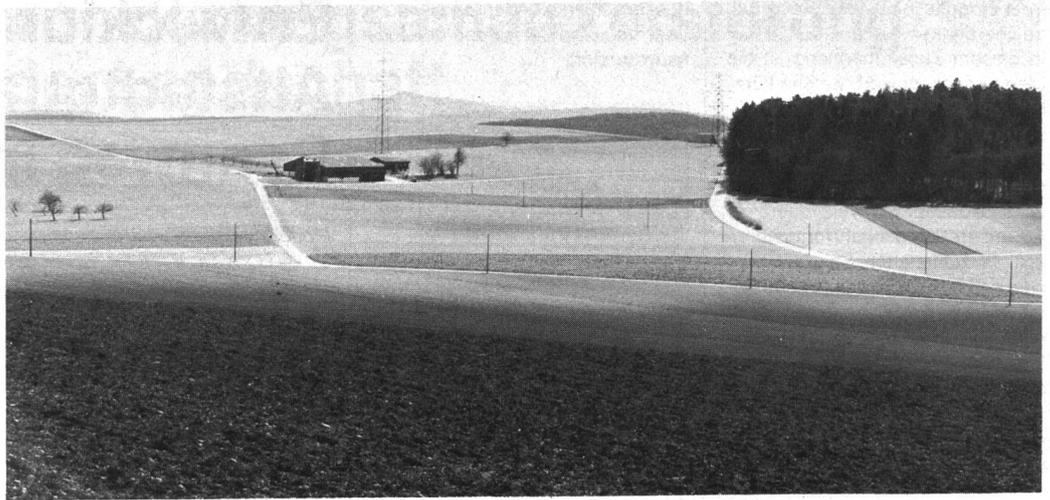
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Übertriebene Melioration führt zur baum- und strauchlosen «Kultursteppe». (Bild W. Roelli)

Die «sanfte Melioration» zur Erhaltung der Hecken

Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL)

Über die Bedeutung der Hecken für den Naturhaushalt und bedrohte Tier- und Pflanzenarten wurde im Rahmen des vom Europarat proklamierten «Heckenjahres» wiederholt berichtet. Im folgenden seien einige Zusammenhänge zwischen Hecken, Landwirtschaft und Meliorationswesen kurz beleuchtet. Die Erhaltung der Hecken, Bachgehölze und Baumgruppen in der Agrarlandschaft ist nämlich keineswegs ein Gebot des Naturschutzes allein. Hecken halten kalte oder austrocknende Winde ab, sie fördern die Taubildung, hemmen die zu rasche Verdunstung und wirken deshalb günstig auf das Wachstum der angebauten Kulturen. Die Hecken sind gleichsam doppelte Waldränder auf minimaler Fläche. Die Erträge pro Flächeneinheit sind in einer baum- und strauchlosen Landschaft geringer. Ein Landwirt, der seine

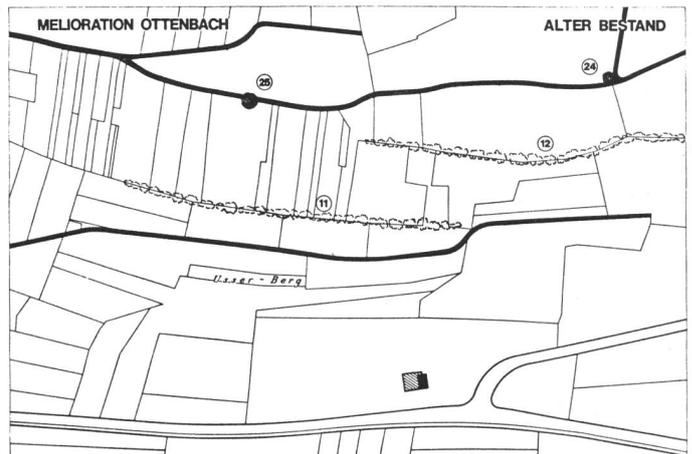
Bäume und Hecken fällt, schneidet sich sozusagen ins eigene Fleisch. Immer mehr wird die Bedeutung der Hecken auch offiziell anerkannt. Im Fünften Landwirtschaftsbericht des Bundes von 1976 steht unter «Besonderheiten der künftigen Meliorationstätigkeit»: «Dem Meliorationswesen stellt sich die Aufgabe, die technisch-wirtschaftlichen Mass-

nahmen zur Nahrungsmittelproduktion auch die Umwelterhaltung Ziel einer zeitgemässen Agrarpolitik ist. Die Nahrungsmittelproduktion soll zwar rationell sein, aber dieses Ziel darf nicht mehr laufend auf Kosten der

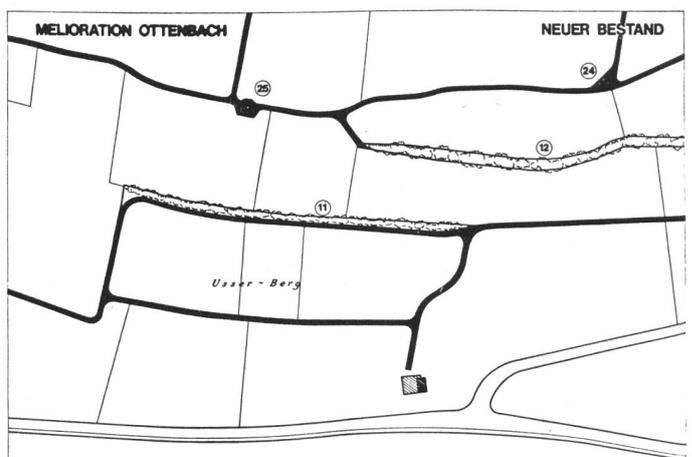
naturnahen Landschaftselemente angestrebt werden. Auch dass der Landwirt Anspruch auf den Paritätslohn hat und dass seine Arbeit soweit wie möglich erleichtert werden soll, bestreitet niemand im



nahmen und deren Ausgestaltung bestmöglich mit den Bedürfnissen einer naturnahen Umwelt in Einklang zu bringen.» Das heisst nichts anderes, als dass ausser der Nah-



Hecken, Baumreihen und Einzelbäume sind nützlich für die Landwirtschaft, weil sie das lokale Klima verbessern. (Bild H. Weiss)



Beispiel einer «sanften Melioration». Planausschnitt aus der Güterzusammenlegung Ottenbach ZH. Die natürlichen Objekte der Landschaft wurden entweder den neuen Wegparzellen (Nrn. 11, 24 und 25) zugeteilt, oder es wurden dafür eigene Gemeindeparzellen geschaffen (Nr. 12).

Ernst. Aber das bedeutet noch lange nicht, dass der hinterste und letzte Fleck Boden der möglichst intensiven Produktion nutzbar gemacht wird. Diese Art «Melioration» sollte der Vergangenheit angehören. Das Eidgenössische Landwirtschaftsgesetz fordert denn auch deutlich, dass bei Meliorationen den «allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes, Rechnung zu tragen ist» (Art. 79).

Die folgenden vier Empfehlungen der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz geben einige Anregungen, wie diese Vorschrift im Rahmen von Meliorationen in die Praxis umgesetzt werden kann:

– Vorgängig der Güterzusammenlegung sollten in Zusammenarbeit mit den Forstorganen und dem kantonalen Landschaftspfleger die schützenswerten Gehölze ausgeschieden werden. Wünschenswert ist, dass die bezeichneten Gehölze auch im neuen Bestand Eigentumsgrenzen bilden. Grössere, wertvolle

Gehölze sollten als eigene Parzelle der Gemeinde zugeteilt werden. Baumreihen entlang von Wegen und Bächen gehören zum Weg bzw. zum Bach und sind bei der Neuzuteilung in die Weg- und Bachparzellen einzu beziehen.

- Womöglich soll auch Land ausgeschieden werden für die Neuanlage von Hecken und Baumreihen, welche nicht streng schematisch durchgeführt werden sollte.
- Auf die Begradigung von Bachläufen sollte verzichtet werden. Wo teilweise Korrekturen zwecks Erosionsschutz und Ufersicherung unumgänglich sind, ist die Uferbestockung zu schonen, zum Beispiel indem das neue Gerinne 10 bis 20 m neben dem alten angelegt wird und beide Bachläufe zusammen mit der Bestockung als Parzelle ausgeschieden werden.
- Feldgehölze sind als bestocktes Areal im Sinne der Forstgesetzgebung zu betrachten und gehören ins Waldinventar.



8. Internationale Fachmesse für öffentliche Dienste, Umweltschutz und Umwelttechnik

20.–24. April 1980

Padua, Italien
Messegelände

Weitere Auskünfte erteilt:

SEP/POLLUTION

Fiere di Padova

Via Tommaseo 59

I-35100 Padova

Telephono (049) 38620

Telex 430051 FIERPD

Telegramm

CAMPIONFIERA PADOVA
ITALIA



Die **Gemeindefürsorgeamt Köniz** sucht im Planungsamt zufolge Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers einen

Architekten HTL oder Ingenieur HTL

als Mitarbeiter des Planers.

Sein Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen die Erarbeitung und Prüfung von Überbauungs- und Planungsstudien, Strassen- und Verkehrsplänen, Aufstellen von Baulinien- und Richtplänen, Durchführung von Planaufgaben, die Bearbeitung der Probleme aus dem öffentlichen Verkehr sowie weitere spezifische Arbeiten im Auftrag des Planers und der betreffenden Fachkommission. Der Stelleninhaber erledigt ferner sämtliche sich aus diesem Tätigkeitsgebiet ergebenden Korrespondenzen.

Bewerber mit einem Diplom als Architekt HTL oder Ing. HTL, wenn möglich mit Zusatzausbildung NDS in Planung oder praktischer Erfahrung in Ortsplanung sowie Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, finden ein selbständiges Arbeitsgebiet und regen Kontakt mit Behörden und Privaten.

Ausführliche Anmeldungen sind zu richten an den Personaldienst der Gemeindefürsorgeamt Köniz.

Nähere Auskünfte können über Telefon 031 59 91 11 eingeholt werden.